

Anmeldepflichten und Testpflichten sowie Quarantänepflichten in Deutschland Stand: 24. Februar 2021

Anmelde-, Testpflicht- und Nachweispflichten

Gemäß der Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV – besteht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise nach Deutschland zu irgendeinem Zeitpunkt in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, seit dem 14. Januar 2021 bundesweit eine Anmelde- und Testpflicht.

Die Anmelde- und Testpflicht unterscheidet nach Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvarianten-Gebieten. Die aktuelle Einteilung der Gebiete wird veröffentlicht auf (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Gegenwärtig sind fast alle Gebiete der EU-Staaten als Risikogebiete ausgewiesen.

In Europa gelten (Stand: 17. Februar 2021) folgende Länder bzw. Gebiete als Virusvarianten-Gebiete: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (einschließlich der Isle of Man, der Kanalinseln und Überseegebiete), Irland, Portugal, Slowakei, Tschechien und in Österreich das Bundesland Tirol (ausgenommen sind der politische Bezirk Lienz (Osttirol), die Gemeinde Jungholz, sowie das Reißtal im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee).

Als Hochinzidenzgebiete wurden (Stand: 24. Februar 2021) unter anderem die folgenden Länder ausgewiesen: Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Estland, Kosovo, Lettland, Montenegro, Nord-Mazedonien, Serbien und Slowenien.

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, eine Einreiseanmeldung über <https://www.einreiseanmeldung.de> vor der Einreise nach Deutschland vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, ist eine Ersatzmitteilung (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Ersatzmitteilung.pdf?_bl_ob=publicationFile) mitzuführen und der zuständigen Behörde unverzüglich nach Einreise zu übermitteln.

Einreisende, die sich in den vergangenen zehn Tagen in einem **ausländischem Risikogebiet** aufgehalten haben, das weder Hochinzidenz- noch Varianten-Gebiet ist, müssen **spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise** über einen **Nachweis** hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen. Personen, die aus einem **Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet** einreisen, müssen bereits **bei Einreise einen Nachweis** hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit sich führen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48

Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein. Ärztliche Zeugnisse bzw. Testergebnisse sind bis zu 10 Tage nach Einreise den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen (Nachweispflicht).

Es gibt jedoch folgende Ausnahmen von der Anmelde- und Testpflicht, die für den Güterverkehr von Relevanz sind.

		Ausnahmen gemäß CoronaEinreiseV (Bundesverordnung)			
		Durchreise ohne Zwischenaufenthalt durch ausl. Risikogebiet oder durch BRD	Grenzverkehr bis zu 24 Std. in ausl. Risikogebiet oder in BRD	Grenzüberschreitender Gütertransport	Grenzgänger und -pendler
Einreiseanmeldepflicht	Risikogebiet	Ausnahme	Ausnahme	Ausnahme	Anmeldepflicht
	Hochinzidenzgebiet	Ausnahme	Ausnahme	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht
	Virusvariantengebiet	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht
Test- und Nachweispflicht (SARS VoV-19) Abstrichnahme höchstens 48 Std. vor Einreise	Risikogebiet (Nachweis muss spätestens 48 Std. nach Einreise vorliegen)	Ausnahme	Ausnahme	Ausnahme	Ausnahme (gesonderte Regelungen für Arbeitnehmer in Bayern und Sachsen ; siehe Datei "Quarantänevorschriften in den deutschen Bundesländern - Details")
	Hochinzidenzgebiet (Nachweis muss bei Einreise vorliegen)	Ausnahme	Testpflicht	Ausnahme, wenn weniger als 72 Std. in Hochinzidenzgebiet	Testpflicht
	Virusvariantengebiet (Nachweis muss bei Einreise vorliegen)	Testpflicht	Testpflicht	Testpflicht	Testpflicht

Quarantänepflichten für aus dem Ausland Einreisende

Zusätzlich zu den Anmelde- und Testpflichten gilt auf Basis der von den einzelnen Bundesländern verabschiedeten Verordnungen in den meist Bundesländern eine **10-tägige gilt Quarantänepflicht** für Einreisende- und Rückkehrer, die sich **in den vergangenen 10 Tagen** zu irgendeinem Zeitpunkt **in einem ausländischen Risikogebiet** aufgehalten haben.

In allen Bundesländern wird bei den Ausnahmen von Quarantänepflichten für bestimmte Ausnahmetatbestände zwischen unterschiedlichen Klassen ausländischer Risikogebiete unterschieden.

ACHTUNG: In den meisten Bundesländern sind Ausnahmen von der Quarantänepflicht daran gebunden, dass den Anmelde-, Test- und Nachweispflichten gemäß der CoronaEinreiseVO nachgekommen wurde.

Sofern Fahrer und sonstiges an einer **internationalen Güterbeförderung** beteiligtes Personal sich in einem ausländischen Risikogebiet **weniger als 72 Stunden** aufgehalten haben bzw. der Aufenthalt in

Deutschland weniger als 72 Stunden beträgt, besteht in den folgenden Bundesländern eine **Ausnahme** von der Quarantäne:

- Baden-Württemberg
- Berlin
- Brandenburg, wenn nicht in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet,
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Sofern **Fahrer und sonstiges an einer internationalen Güterbeförderung beteiligtes Personal** sich in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben bzw. wenn entsprechendes ausländisches Personal sich in Deutschland aufhält, besteht in den folgenden Bundesländern **unabhängig von der Dauer des jeweiligen Aufenthalts** und unabhängig vom Typus des Risikogebietes eine **Ausnahme von der Quarantäne**:

- Bayern
- Mecklenburg-Vorpommern, wenn nicht in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet,
- Rheinland-Pfalz

Sofern an einer **internationalen Güterbeförderung** beteiligtes Personal sich in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten hat bzw. nach Deutschland einreisen, besteht in folgenden Bundesländern bei **Überschreitung der 72-Stunden-Begrenzung keine Quarantänepflicht**, wenn ein **negativer Einreisetest auf SARS-CoV-2** vorliegt, wobei die Testung nicht länger als 48 Stunden vor Einreise vorzunehmen ist:

- Baden-Württemberg, wenn nicht in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet,
- Bremen, wenn nicht in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet,
- Hessen
- Niedersachsen, wenn nicht in den vergangenen 14 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet,
- Saarland, wenn nicht in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet,
- Schleswig-Holstein, wenn nicht in den vergangenen 14 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet.

In Baden-Württemberg besteht eine Ausnahme von der Quarantänepflicht, wenn ein **ärztliches Zeugnis** über einen PCR-Test eine mindestens 21 Tage und höchstens 6 Monate vor Einreise zurückliegende **Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bestätigt**.

Generell gelten die Ausnahmen von Quarantänepflichten jedoch nur, wenn die betreffenden Personen **keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19** im Sinne der aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts **hinweisen**.

Die Quarantäne kann frühestens fünf Tage nach Einreise mit einem ärztlichen Zeugnis oder negativem Testergebnis vorzeitig beendet werden. In einigen Bundesländern ist jedoch die **Verkürzung der Quarantänezeit** nicht möglich, insbesondere wenn die Einreise aus einem Virusvariantengebiet erfolgte.

Der deutsche Wohnsitz der einreisenden Person ist ausschlaggebend dafür, welche bundeslandspezifischen Regelungen anzuwenden sind.

Weitere Informationen zu den für das Straßengüterverkehrsgewerbe **wichtigen Ausnahmen von der Quarantänepflicht** in den verschiedenen Bundesländern entnehmen Sie der Datei „Quarantänevorschriften in den deutschen Bundesländern-Details“.

Verordnungen

Einreiseanmeldung und Testpflicht

Bundesverordnung (Gültig: 14. Januar 2021 bis 31. März 2021)

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Einreiseverordnung_BAnz.pdf

Quarantäne- und Einreiseverordnungen der Bundesländer:

Baden-Württemberg (In Kraft getreten: 18. Januar 2021)

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

Bayern (zuletzt geändert am 14. Februar 2021 / 15. Februar 2021)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>

[BayMBl. 2021 Nr. 38 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](http://www.verkuendung-bayern.de)

Berlin (In Kraft getreten: 14. Februar 2021)

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Brandenburg (Verordnung gültig ab 4. Februar 2021)

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_quarv

Bremen (In Kraft getreten: 15. Februar 2021; Änderungen in Kraft getreten: 20. Februar 2021)

[GBI 2021 02 12 Nr 0015 \(bremen.de\)](http://www.gesetze-bremen.de)

[GBI 2021 02 19 Nr 0018 \(bremen.de\)](http://www.gesetze-bremen.de)

Hamburg (In Kraft getreten: 20. Februar 2021)

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

Hessen (In Kraft getreten: 14. Februar 2021)

[Verordnung der Landesregierung \(hessen.de\)](#)

Mecklenburg-Vorpommern (Letzte Änderung: 12. Februar 2021)

[Landesrecht - Dienstleistungsportal M-V \(landesrecht-mv.de\)](#)

Niedersachsen (In Kraft getreten: 13. Februar 2021)

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Nordrhein-Westfalen (In Kraft getreten: 30. Januar 2021)

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-01-28_coronaeinrvo_nrw_ab_30.01.2021_lesefassung.pdf

Rheinland-Pfalz (In Kraft getreten: 14. Februar 2021)

[Microsoft Word - 15. CoBeLVO konsolidiert.docx \(rlp.de\)](#)

Saarland (In Kraft getreten: 22. Februar 2021)

[Saarland - Rechtsverordnung und Maßnahmen - Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#)

Sachsen (In Kraft getreten: 17. Februar 2021, 23. Januar 2021)

[Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung – SächsCoronaQuarVO in der Lesefassung vom 15.02.2021 \(sachsen.de\)](#)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Ausnahmeregelung-Testpflicht-Einreise-2021-01-22.pdf>

Sachsen-Anhalt (In Kraft getreten: 15. Februar 2021)

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-CoronaVQuarVSTrahmen>

Schleswig-Holstein (In Kraft getreten: 15. Februar 2021)

[schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schleswig-Holstein - Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein \(Corona-Quarantäneverordnung\) \(schleswig-holstein.de\)](#)

Thüringen (In Kraft getreten: 18. Februar 2021)

[TMASGFF: Quarantäneverordnung](#)